

Elektromobilität: Angepasste Richtlinien



Novellierung der Richtlinien zur staatlichen Förderung von Elektrofahrzeugen

Am 16.11.2020 ist eine neue Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen in Kraft getreten, mit der unter anderem das Kumulierungsverbot für den Umweltbonus aufgehoben und eine Staffelung der Förderung für Leasingverträge eingeführt wird.

Staffelung für Leasingverträge:

- Die volle Förderhöhe wird für Leasingfahrzeuge erst ab einer Leasingvertragsdauer von 24 Monaten gewährt.
- Für Laufzeiten unter 24 Monaten ergeben sich für die staatliche Förderung folgende Staffelungen:

Elektrofahrzeuge (BEV) oder Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV):

Leasing- vertragsdauer	Förderung	Bis 40.000 EUR-Nettolistenpreis			Bis 65.000 EUR-Nettolistenpreis		
		BAFA- Umweltbonus	Innovations- prämie	Staatliche Gesamtförderung	BAFA- Umweltbonus	Innovations- prämie	Staatliche Gesamtförderung
6-11 Monate	25%	750 EUR	750 EUR	1.500 EUR	625 EUR	625 EUR	1.250 EUR
12-23 Monate	50%	1.500 EUR	1.500 EUR	3.000 EUR	1.250 EUR	1.250 EUR	2.500 EUR
über 23 Monate	100%	3.000 EUR	3.000 EUR	6.000 EUR	2.500 EUR	2.500 EUR	5.000 EUR

Plug-in-Hybride (PHEV):

Leasing- vertragsdauer	Förderung	Bis 40.000 EUR-Nettolistenpreis			Bis 65.000 EUR-Nettolistenpreis		
		BAFA- Umweltbonus	Innovations- prämie	Staatliche Gesamtförderung	BAFA- Umweltbonus	Innovations- prämie	Staatliche Gesamtförderung
6-11 Monate	25%	562,50 EUR	562,50 EUR	1.125 EUR	468,75 EUR	468,75 EUR	937,50 EUR
12-23 Monate	50%	1.125 EUR	1.125 EUR	2.250 EUR	937,50 EUR	937,50 EUR	1.875 EUR
über 23 Monate	100%	2.250 EUR	2.250 EUR	4.500 EUR	1.875 EUR	1.875 EUR	3.750 EUR

Bei der Innovationsprämie, die bis zum 31.12.2025 beantragt werden kann, handelt es sich um den seit dem 03.06.2020 erhöhten staatlichen Anteil an der Förderung. Innovationsprämie und Umweltbonus werden in gleicher Höhe ausgezahlt. Zusätzlich hinzu kommt ein Herstelleranteil, der der Höhe des BAFA-Umweltbonus entspricht und sich ggf. analog der obigen Staffelung reduzieren kann. Bisher ist noch nicht bekannt, welche Fahrzeughersteller von der Staffelung Gebrauch machen.

Neue Mindesthaltedauer für Leasingfahrzeuge:

- Als Konsequenz aus der obigen Staffelung erhöht sich die Mindesthaltedauer bei Leasingfahrzeugen bei Laufzeiten zwischen 12 und einschließlich 23 Monaten auf 12 Monate und bei Laufzeiten über 23 Monaten auf 24 Monate.

Kumulation mit anderen Fördermitteln:

- Eine Kombination des Umweltbonus mit anderen Fördermitteln (zum Beispiel BMVI / Förderprogramme auf Länderebene) ist wieder möglich, wenn sonstige Fördergelder bei Antragstellung noch nicht ausgezahlt wurden.

Elektromobilität: Angepasste Richtlinien



Empfehlungen der Car Professional Management:

Wir empfehlen eine Mindestleasingdauer von 24 Monaten bei förderfähigen Fahrzeugen, um den vollen Bonus zu erhalten. Des Weiteren empfehlen wir eine Erhöhung der Leasinglaufzeit auf über 23 Monate, falls Sie keine Beantragung für Ihr förderfähiges Fahrzeug bis 15.11.2020 vornehmen konnten und die bisher geplante Laufzeit unter 23 Monaten liegt.

Erleichterter Ausbau privater Ladeinfrastruktur

Um den Ausbau privater Ladeinfrastruktur voranzutreiben, soll Wohnungseigentümern und Mietern der Aufbau von privaten Ladestationen für Elektroautos zukünftig erleichtert werden.

Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Wohnungseigentümer und Mieter zukünftig einen Anspruch auf die Installation einer Ladesäule in der Tiefgarage bzw. auf dem Grundstück des Hauses haben. Die Kosten sind dabei vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen.

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf bereits zugestimmt, in Kraft treten soll das Gesetz zum 01.12.2020.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an Ihren persönlichen Ansprechpartner – wir freuen uns, Sie beraten zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Car Professional Management

Stand: 24.11.2020

Quellen: <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201104-umweltbonus-auf-rekordpfad-und-bald-mit-anderen-foerderungen-kombinierbar.html>,
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/neues-wohnungseigentumsrecht-1733600>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft darstellt und nicht geeignet ist, eine rechtliche und individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ersetzen.